

S A T Z U N G

Männergesangverein

" F r o h s i n n "

Genderkingen

S A T Z U N G

Männergesangverein Genderkingen Untertitel ' Frohsinn '

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Schwäbisch-Bayerischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen Männergesangverein mit dem Zusatz 'Frohsinn'. Er hat den Sitz in der Gemeinde Genderkingen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Sie wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Bildung und Kunstpflege ausgeübt. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusehen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 3a Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand und mit Zustimmung der Hauptversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins, freien Zutritt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliedsversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliedsversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift, einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung einen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliedsversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlaß beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

Die Anwesenden werden auf einer Liste festgehalten und dem Protokoll aus der Versammlung beigelegt.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl der gesamten Vorstandschaft
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandschaft
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und 4 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge mündlich und schriftlich einzubringen. Die schriftlichen Anträge sind drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzubringen.

§ 9 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenführer
- e) dem Beirat, gebildet aus zwei singenden Mitgliedern des Chores
- f) dem Chorleiter
- g) dem Notenwart

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Dem geschäftsführendem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenführer

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Scheidet der Vorsitzende aus, übernimmt automatisch der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird auf drei Jahre gewählt mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch die Vorstandschaft berufen wird.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter niederzulegen und von der Vorstandschaft zu unterzeichnen.

Die Sitzungsprotokolle sind in zweifacher Ausführung zu erstellen, wobei eines beim Schriftführer und eines beim Vorsitzenden zu den Vereinsakten gelegt wird.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von dreiviertel Teilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins, wird das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Genderkingen, Kreis Donau-Ries übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Der Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden vertreten. Er ist allein vertretungsberechtigt.

Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ist der Vorsitzende verantwortlich.

Ist der Vorsitzende aus wichtigen Gründen verhindert die Belange des Vereins wahrzunehmen, so hat der stellvertretende Vorsitzende sie zu übernehmen.

Verwaltungsaufgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, die laufenden Rechnungen zu prüfen und zur Zahlung anzuweisen.

§ 13 Kassenführung

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier und der Vorsitzende.

- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen, zu tätigen und zu bescheinigen.
- b) Alle Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.

- c) Der Kassierer fertigt zum Schluß jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluß, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und darüber in der Hauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen.
- d) Überschüsse, die sich beim Kassenabschluß ergeben sind zur Bestreitung satzungsgemäßer Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden, oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Vereinsausgaben notwendig sind.

8

§ 14 Chorproben und Auftritte

- a) Proben sind im Probenlokal abzuhalten
- b) Auftritte werden von der Vorstandschaft angenommen, behandelt und angeordnet
- c) Geburtstage werden bei Aktiven ab dem Fünfzigsten, bei Passiven ab dem Sechzigsten, turnusmäßig alle 10 Jahre nach vorheriger Befragung, geehrt
- d) Auf Wunsch wird zu allen Anlässen gesungen

§ 15 Satzungsänderung

- a) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Hauptversammlung eingereicht werden.
- b) Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefaßt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung von 6. März 1987 in Kraft.

Versinsgündung 30.1.1966

8

8

